

Presseerklärung festgehalten. Es bildete sich eine Gruppe zur Aufbereitung dieses Themas für den kommenden Familiengerichtstag.

Kontaktadresse: Werra von Swieykowski, Potsdamer Str. 96, 1000 Berlin 30

2. *Prozeßstrategien in Nebenklageverfahren – die Vertretung von mißhandelten und mißbrauchten Frauen und Mädchen:* Der Diskussionsentwurf des Bundesministers der Justiz für ein „1. Gesetz zur Verbesserung der Rechte des Verletzten im Strafverfahren“ wurde kritisiert. Die Teilnehmerinnen entwickelten eigene Forderungen hinsichtlich der Definition der Vergewaltigung und deren Strafbarkeit. Auch hierzu gab es eine Presseerklärung. (Siehe Abdruck in diesem Heft).

3. *Rechtsbewußtsein von Frauen – weibliche Konfliktlösungsstrategien:* Anhand vorbereiteter Thesen diskutierten die Teilnehmerinnen vor allem ihr eigenes Rechtsbewußtsein. Die Gruppe war für viele ein Anstoß zum Weiterdenken und -reden und hat offensichtlich viel Spaß gebracht.

4. *Gen- und Reproduktionstechnologie:* Obwohl diese Untergruppe ursprünglich nicht vorgesehen war, fand sie wegen ihrer Aktualität großen Zulauf. Nachstehend ein ausführlicher Bericht über die Arbeitsgruppe.

Biggi Bender, Malin Bode

Bericht über die Arbeitsgruppe Gen- und Reproduktionstechnologie

Am Samstag nachmittag fand eine Arbeitsgruppe zum Thema „Gen- und Reproduktionstechnologie“ statt, die sich mit der Bewußtmachung und dem Diskusseinstieg in frauenrelevante Rechtsprobleme auf diesem Gebiet befaßt. Die Diskussion stand unter dem Leitmotiv:

Die aktuellen technischen Möglichkeiten der Produktion menschlichen Lebens und die Eingriffsformen in die genetische Substanz des Menschen als neue Qualität der *Frauenunterdrückung*.*

Zunächst wurden diese technischen Eingriffe im Rahmen von Schwangerschaft und Geburt dargestellt.

Vorgeburtliche Untersuchungsmethoden

Seit einiger Zeit werden in zunehmendem Maße vorgeburtliche Untersuchungsmethoden praktiziert, mit dem Ziel einige Informationen über die Genetik des Embryo zu ermitteln, so beispielsweise das Geschlecht, aber auch was als Krankheiten oder Behinderungen verstanden wird. Auf diesem Gebiet wird mit großem finanziellen Aufwand die Forschung vorangetrieben, so daß bereits neben der bisher be-

kannten Fruchtwasserpunktion, die erst in der 16. – 20. Schwangerschaftswoche durchgeführt werden kann, eine weitere Methode entwickelt worden ist, die Untersuchungen schon in der 7. Schwangerschaftswoche zulassen. Ziel dieser Methoden ist es, bereits vor der Geburt „Reparaturen am Genmaterial“, wie es im HERR-schenden Jargon heißt, vorzunehmen; dieses zum „Wohle des Kindes“, das nicht behindert zur Welt kommen soll. Oder „zum Wohle des Kindes“ soll die Tatsache eines eventuellen genetischen „Schadens“ festgestellt werden können, um dann den Schwangerschaftsabbruch durchzuführen (mehr als 11000 weibliche Embryos sind auf diese Weise im vergangenen Jahr in Indien selbst nach offiziellen Statistiken abgetrieben worden, da es dem „Wohl der Kinder“ dort im praktischen Leben offensichtlich nicht entsprach, weiblichen Geschlechts zu sein).

Die technische „Produktion“ menschlichen Lebens

Diese sogenannte Reproduktionstechnik beginnt mit der künstlichen Besamung von Frauen, welche schon seit längerer Zeit bekannt ist und auch praktiziert wird.

Unter dem Stichwort „Retortenbaby“ ist dann die sogenannte in-vitro-Fertilisierung zu verstehen – zu beachten ist, daß schon die Wortwahl den zentralen Angriffspunkt, die *Frauen*, fein umschiffert –.

Einer Frau werden durch eine Operation Eizellen aus ihrem Eierstock entnommen und diese werden außerhalb ihres Körpers in einem Glasbehälter mit dem Samen eines Mannes zusammengebracht. Die Befruchtung findet also außerhalb des Körpers der Frau statt.

Anschließend werden die befruchteten Eizellen nach einigen Teilungen in die Gebärmutter einer Frau eingeführt. (*eingepflanzt* ist der gängige Ausdruck, der den schöpferischen Akt des Arztes als Mann suggerieren soll).

Bei einer solchen Befruchtung außerhalb des Körpers einer Frau werden regelmäßig mehrere Eizellen zuvor aus dem Körper der Frau herausoperiert und mit dem Samen eines Mannes befruchtet. Die überzähligen befruchteten Eizellen, auch ‚Embryonen‘ genannt, werden eingefroren und bei Bedarf (!) wieder aufgetaut.

Manipulationsmöglichkeiten an den außerhalb des weiblichen Körpers befruchteten Eizellen liegen auf der Hand und werden auch freimütig eingeräumt, wie aus den Beschlüssen des 88. Deutschen Ärzte-

* Die durch die Gentechnologie forcierte technokratische Systemkuriererei auf Gebieten der Medizin, Landwirtschaft, „Umweltschutz“ sowie die militärische Nutzbarkeit soll nicht außer acht gelassen werden.

tages unzweideutig hervorgeht. Dort heißt es unter Punkt 5:

Extrakorporal erzeugte Embryonen müssen grundsätzlich im Rahmen der jeweiligen Sterilitätsbehandlung implantiert werden. Experimente mit Embryonen sind grundsätzlich abzulehnen, *soweit sie nicht der Verbesserung der Methode oder dem Wohle des Kindes dienen.*

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses fand wegen des aktuellen Bezugs gleich Eingang in die Diskussion und es bestand rasch Einigkeit, daß es nicht dabei bleiben darf, daß Ärzte zu diesen Fragen Maßstäbe aufstellen.

Diskussion

Die Arbeitsgruppe konnte als Diskussionsergebnis festhalten: Frauen werden durch die genannten Techniken aufgrund ihrer Gebärfähigkeit zu Objekten der Forschungs- und Kontrollbegierde männlicher Experten – und nicht nur der Experten –. Unsere Körper, wir, werden ausgebeutet als „Embryonenfeld“ und als Ressource für genetisches Material.

Es besteht die deutliche Gefahr einer neuen Eugenik durch genetische Auslese und/oder Manipulation: moderne Varianten des Rassismus und Sexismus sind bereits klar zu erkennen.

Der Rechtsstatus der Eizellen der Frauen, die außerhalb ihrer Körper befruchtet werden, war Gegenstand weiterer Überlegungen. Allein die klare Meinung aller anwesenden Juristinnen, daß jedes Experiment mit diesen befruchteten Eizellen verhindert werden muß – und der beste Weg sicher die Vermeidung derartiger Befruchtungen ist –, beantwortet nicht aus sich heraus, welcher rechtliche Weg, dieses Bestreben stützen könnte.

Es wurden verschiedene Ansätze in der Diskussion angesprochen.

1. Die befruchteten Eizellen werden als eigenständiges Rechtsgut mit Status „Leben“, „werdendes Leben“ oder „latentes menschliches Leben“ definiert.

Dieses dürfte die gewünschte offizielle Richtung sein, in die derzeit Überlegungen angestellt werden. Da diese Eizellen – oder auch später der Embryo – die eigenen Rechte nicht wahrnehmen können, bietet sich die gesellschaftliche Kontrolle durch Vormundschaftsgerichte/Ethikkommissionen usw. an. Wie bei der Strafbarkeit der Abtreibung werden wir dann der Kontrolle über unsere Fortpflanzung enteignet und zu Sklavinnen eines durch uns nicht definierten „Kindeswohls“.

2. Eine sachenrechtliche Zuordnung zu genetischer oder biologischer Mutter oder gar zum genetischen Vater wurde nach kurzer Vorstellung sogleich allein wegen der warenartigen Kategorie abgelehnt.

3. Eine breite Diskussion entspann sich an dem Vorschlag, die befruchtete Eizelle auch außerhalb des Körpers der Frauen als zu ihrem Körper gehörig zu betrachten.

Hauptsächlicher Problempunkt war, vor allem in der weiterführenden Diskussion zur embryonalen Entwicklung insgesamt, den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem ein eigenständiges Rechtsgut entstehen soll; bereits nach der 12. Schwangerschaftswoche (40. Tag) – hierfür gibt es rechtshistorische Anhaltspunkte – oder bei der Geburt. Unklar blieb jedoch vor allem auch, aus welchem Gesichtspunkt heraus eine solche Abgrenzung überhaupt ihre praktische Bedeutung schöpft, da die Mutter nun bestens als bereits existierendes Leben geschützt sein sollte. Zur am Rande auftauchenden Fragestellung nach der Position des männlichen Samengebers ist im Hinblick auf die über die genetische Informationsspeicherung hinausgehende Nährfunktion der Eizelle im Gegensatz zum männlichen Samen ohnehin die körperliche Zuordnung zur Mutter naheliegend.

Es wurde keine abschließende Lösung gefunden, sondern beschlossen, dies und die weiteren Probleme in einer Untergruppe weiter zu bearbeiten, sobald im Sommer der Abschlußbericht der sogenannten Benda-Kommission vorliegt.

Kontaktadresse für interessierte Juristinnen: Biggi Bender, Konrad-Adenauer-Str. 3, 7000 Stuttgart 1

Hinweise

Buchbesprechung

Heide M. Pfarr/Klaus Bertelsmann

Gleichbehandlungsgesetz. Zum Verbot der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung von Frauen im Erwerbsleben.

Hrsg. vom Hessendienst der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Frauenfragen beim Hessischen Ministerpräsidenten, Wiesbaden 1985

kostenlos beim Herausgeber zu beziehen: Postfach 3147, 6200 Wiesbaden

Um es gleich vorweg zu sagen: Selten hat mich eine als Arbeitshilfe für die Praxis konzipierte Broschüre so gefesselt wie diese. Ich war auf eine Schrift gefaßt, die juristisches Wissen in anschaulicher Form für Nichtjuristen aufbereitet, aber in fachlicher Hinsicht wenig Neues enthält. Geboten wird jedoch eine außerordentlich gelungene Synthese von praxisbezogener Erkenntnisvermittlung und Vorstößen in theoretisches Neuland.

Die Darstellung richtet sich an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Betriebsratsmitglieder, Gewerkschaften, „aufgeschlossene Arbeitgeber“ und die Arbeitsgerichtsbarkeit. Den Autoren ist das Kunststück gelungen, den unterschiedlichen Ansprüchen dieser Adressatengruppen gleichermaßen gerecht zu werden.

Der erste Teil der Schrift enthält eine Zusammenstellung der gesetzlichen Regelungen zur Gleich-